# S 1 KA 145/17

# Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung 7.
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft -

Deskriptoren Praxisbesonderheiten - keine

Überschreitung des Fallwertes aufgrund einer für die Versorgung bedeutsamen

fachlichen Spezialisierung,

Augenhintergrunduntersuchung – augenarzttypische Leistung –

Operationsschwerpunkt - außerbudgetäre

Vergütung

Leitsätze -

Normenkette SGB V § 87 b Abs. 1

Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der

Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) § 14 Abs. 3,

1. Instanz

Aktenzeichen S 1 KA 145/17 Datum 16.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 KA 56/19 Datum 22.02.2023

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des KIägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 16. Oktober 2019 wird zurückgewiesen.

Â

Der KIĤger trĤgt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

#### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger aufgrund von Praxisbesonderheiten ein höheres Honorar für die Quartale I bis IV 2016 zu gewähren hat.

# Â

Der KlĤger ist als Facharzt für Augenheilkunde an den Standorten S und L jeweils mit einem halben Versorgungsauftrag zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Er hat einen operativen Praxisschwerpunkt.

# Â

Für die augenchirurgische Versorgung in Brandenburg schloss die Augenärztegenossenschaft Brandenburg e.G. mit den Krankenkassen Verträge zur integrierten Versorgung (IV-Verträge) ab, über welche der Kläger ambulante Operationen direkt mit den Krankenkassen abrechnen kann, z.B. Katarakt (Grauer Star)-Operationen gegenüber der AOK.

#### Â

Vor und nach einer Augenoperation sind engmaschige binokulare Untersuchungen des gesamten Augenhintergrundes in Mydriasis (Weitstellung der Pupille) erforderlich, die bis zum 28. postoperativen Tag in der in den IV-Verträgen geregelten Vergütung enthalten sind. Abgesehen davon sind diese – auch im nichtoperativen Bereich üblichen – Augenhintergrunduntersuchungen im vertragsärztlichen Vergütungssystem über die Gebührenordnungsposition (GOP) 06333 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) abzurechnen.

#### Â

Für das Jahr 2016 ergingen für den Standort Stahnsdorf folgende Honorarbescheide, mit der u.a. die GOP 06333 wie folgt vergütet wurde:

Quartal I/2016	II/2016	III/2016	IV/201
Ouartal	11/0040	111/0040	13.770.04

Honorarbescheid	28.07.2016	27.10.2016	26.01.2017	27.04.2
Bruttohonorar	98.785,33 â,¬	102.446,61 â,¬	90.991,04 â,¬	83.857
Anzahl abgerechneter GOP 06333	2.783	2.988	2.624	2.566
Wert je 06333	5,32 â,¬	5,32 â,¬	5,32 â,¬	5,32 â,
Abgerechnet (Quotient) (06333)	14.805,56 â,¬	15.896,16 â,¬	13.959,68 â,¬	13.651
Anerkannt nach RLV (06333)	6.400,90 â,¬	6.872,40 â,¬	6.323,84 â,¬	6.286, <sup>-</sup>
Überschreitung RLV (06333)	8.404,66 â,¬	9.023,76 â,¬	7.635,84 â,¬	7.364,
Überschreitung quotiert (06333)	3.673,56 â,¬	2.061,72 â,¬	3.175,04 â,¬	3.361,
Vergütung insgesamt (06333)	10.074,46 â,¬	8.934,12 â,¬	9.498,88 â,¬	9.648,
Differenz	4.731,10 â,¬	6.962,04 â,¬	4.460,80 â,¬	4.002,

#### Â

Gegen diese Bescheide legte der Kläger jeweils Widersprüche ein mit der Bitte um Prüfung von Praxisbesonderheiten. Im Vergleich zu den nicht operativ tätigen Augenärzten müsse er die GOP 06333 aufgrund seines operativen Praxisschwerpunktes sehr viel häufiger abrechnen. Eine gesonderte Arztgruppe der operativ tätigen Augenärzte gebe es im Rahmen der Zuweisung des Regelleistungsvolumens (RLV) nicht.

# Â

Die Beklagte wies sämtliche Widersprüche durch den Widerspruchsbescheid vom 26. Oktober 2017 zurück. Bei der binokularen Untersuchung handele es sich um eine augenarzttypische Leistung. Daher liege keine Praxisbesonderheit vor.

#### Â

Hiergegen hat der KIĤger am 30. November 2017 Klage erhoben. Die erhĶhte AbrechnungshĤufigkeit des GOP 06333 hĤnge mit den speziellen Leistungen in Form von ambulanten Operationen zusammen, die eine besondere Praxisausstattung erforderten. Nur ca. 5 % der in Brandenburg zugelassenen AugenĤrzte wļrden intraoculare Operationen wie z.B. die Katarakt-Operationen erbringen. In den streitigen Quartalen entfalle beim KlĤger ein ļberwiegender Anteil der Gesamtvergļtung auf ambulante Operationen (I/2016: 55 %, II/2016: 61 %, III/2016: 50 %, IV/2016: 49 %). Er erbringe an beiden Standorten insgesamt ca. 3.000 Operationen jĤhrlich und versorge damit im Rahmen der Nachsorge das ca. 10-fache eines durchschnittlichen, nicht-operativ tĤtigen Augenarztes. Dass der KlĤger ļberwiegend operativ tĤtig werde, lasse sich nicht anhand der Fallzahlen ablesen, da die Abrechnung und Vergļtung aufgrund des IV-Vertrags nicht gegenľber der Beklagten erfolge, sondern direkt mit den Krankenkassen durchgefļhrt werde. Die Vergütung über den IV-Vertrag umfasse aber nur die Operation selbst und die erforderlichen Nachuntersuchungen bis zum 21. postoperativen Tag. Auch nach dem 28. Tag seien Nachuntersuchungen aber wegen eines

erhöhten Risikos der Netzhautablösung, der intraokularen Entzündung des Glaskörpers und einer Augenvenenthrombose häufiger erforderlich.

# Â

Mit Urteil vom 16. Oktober 2019 hat das Sozialgericht Potsdam die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Eine Anerkennung von Praxisbesonderheiten sei von der Beklagten zu Recht abgelehnt worden. Die Regelung des § 14 Abs. 3 des HonorarverteilungsmaÄŸstabs (HVM) sei nicht zu beanstanden und auch sachgerecht. Die GOP 06333 sei nicht als eine spezialisierte Leistung der Arztgruppe des KIĤgers anzusehen. Als Praxisbesonderheiten anzuerkennende Leistungen zeichneten sich dadurch aus, dass es sich um Leistungen einer fļr die Versorgung bedeutsamen fachlichen Spezialisierung handele, die von derselben Arztgruppe nicht in dem Umfang erbracht werde. Der HVM fordere eine im Vergleich zum Durchschnitt der Arztgruppe mindestens 50%ige Aceberschreitung. Das bedeute, dass nicht allein der Schwerpunkt der TĤtigkeit eines Arztes zur Anerkennung einer Praxisbesonderheit führen könne. Es dürfe sich vielmehr nicht um typische, zum Kern der Leistungen der jeweiligen Arztgruppe gehörende Leistungen handeln. Allein ein "Mehr" bzw. eine besondere Häufigkeit der Abrechnung fachgruppentypischer Leistungen genüge nicht. Es müssten im besonderen Maße spezielle Leistungen erbracht werden, wobei es sich typischerweise um arztgruppenübergreifend erbrachte spezielle Leistungen handele, die eine besondere (Zusatz)-Qualifikation und eine besondere Praxisausstattung erforderten. Arztgruppenübergreifende spezielle Leistungen erbringe der Kläger nicht. Eine untypische Praxisausrichtung liege nicht vor. Bei der GOP 06333 handele es sich nicht um Leistungen einer für die Versorgung bedeutsamen fachlichen Spezialisierung. Die GOP sei im Kapitel III (arztgruppenspezifische GOP) unter 6. AugenĤrztliche GOP geregelt, weshalb davon auszugehen sei, dass diese Leistung zum wesentlichen Spektrum eines niedergelassenen Augenarztes gehöre. Die GOP 06333 werde von der gesamten Arztgruppe des KIägers erbracht und abgerechnet, auch von den nur konservativ tĤtigen AugenĤrzten. Dass die GOP im Zusammenhang mit den durchgeführten Operationen stünden, reiche zur Begründung einer Praxisbesonderheit nicht aus. Es sei die Entscheidung des Klägers, überwiegend operativ tätig zu sein. Bei dieser Praxisausrichtung handele es sich auch nicht um eine Besonderheit innerhalb seiner Arztgruppe. Die Praxisbesonderheit setze nach der Rechtsprechung des BSG voraus, dass eine Praxis eine untypische Ausrichtung aufweise, die messbaren Einfluss auf den Anteil der im Spezialisierungsbereich abgerechneten Punkte im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl habe (Urteil vom 26. Juni 2019, B 6 KA 1/18 R). Dies sei zu verneinen, da ein Groğteil der niedergelassenen AugenĤrzte in Brandenburg operativ tĤtig sei und wie der KlAzger am IV-Vertrag teilnehme, etwa bei Katarakt-Operationen. Zudem überschreite der Kläger durch die Operationen alleine nicht das Regelleistungsvolumen. Das Bestehen des IV-Vertrags kA¶nnte zwar fA¼r einen besonderen Versorgungsbedarf sprechen, allerdings werde dieser auch auğerbudgetär vergütet. Der Kläger könne die im Rahmen der Teilnahme am IV-Vertrag zur Durchführung ambulanter Operationen erbrachten Leistungen nicht, soweit dort nicht vergütet, gegenüber der Beklagten geltend machen.

# Â

Gegen das ihm am 22. Oktober 2019 zugestellte Urteil hat der KlAzger am 21. November 2019 Berufung eingelegt. Er trägt vor, dass zwar richtig sei, dass es sich bei der binokularen Untersuchung nach der GOP 06333 um eine allgemeine Leistung handele, die sowohl von operativen als auch von konservativ tĤtigen AugenĤrzten erbracht werde. Die Tatsache, dass die Leistung zu den augenarzttypischen Untersuchungen zAmhle, schlieAYe allerdings nicht die Berücksichtigung im Rahmen von Praxisbesonderheiten aus. Entscheidend sei nicht, ob es sich um eine arztgruppentypische Leistung handele, sondern ob sie auf speziellen Leistungen beruhe. Auch der Rechtsprechung des BSG sei nicht zu entnehmen, dass das Merkmal "fachgruppentypisch" einer Erhöhung des RLV entgegenstehe (Urteil vom 26. Juni 2019, B 6 KA 1/18 R). Die erhĶhte AbrechnungshĤufigkeit des GOP 06333 hĤnge mit den speziellen Leistungen in Form von Operationen zusammen. Ambulante Operationen am Auge erforderten eine besondere Praxisausstattung. Das Sozialgericht habe angenommen, dass ein Groñyteil der niedergelassenen Augenñarzte in Brandenburg operativ tñatig sei und am IV-Vertrag teilnehme, ohne anzugeben, auf welcher Grundlage es zu dieser Feststellung komme. Der Umstand, wie hoch der Anteil der zur Fachgruppe gehĶrenden Ä"rzte sei, der die Leistung ebenfalls abrechne, sei aber nach der Rechtsprechung des BSG besonders zu würdigen (Urteil vom 26. Juni 2019, <u>B 6 KA 1/18 R</u>). Die operative Tätigkeit in der Augenheilkunde erfordere eine besondere Praxisausstattung, was als Nachweis einer besonderen Praxisausrichtung zu werten sei. Es bestehe ein Zusammenhang zwischen den spezialisierten Leistungen und der RLV-relevanten Leistungserbringung, der auch nicht dadurch ausgeschlossen sei, dass die operativen Hauptleistungen auğerbudgetär vergütet würden. Dass der KIäger sich selber dazu entschieden habe, überwiegend operativ tätig zu sein, sei unerheblich bei der Prüfung der Praxisbesonderheiten.

#### Â

# Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 16. Oktober 2019 aufzuheben und die Beklagte unter AbĤnderung der Honorarbescheide vom 28. Juli 2016, vom 27. Oktober 2016, vom 26. Januar 2017 und vom 27. April 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Oktober 2017 zu verurteilen, über den Honoraranspruchs des Klägers für die Quartale I-IV/2016 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

ÂÂ Â Ó die Berufung zurückzuweisen.

Â

Sie trägt vor, die Augenhintergrunduntersuchung nach GOP 06333 gehöre zum normalen beispielsweise von 193 FachAprzten fA1/4r Augenheilkunde 178 diese GOP erbracht und häufig abrechne, lasse nicht auf einen besonderen Versorgungsbedarf schließen. Es käme der Zuerkennung eines Individualvolumens gleich, wenn ein individuell hA¶herer Anteil an einzelnen vertragsĤrztlichen Leistungen, die zum Kern des Fachgebietes gehĶrten, zu einem Anspruch auf individuelle Anhebung des RLV führen würde. Die GOP 06333 mutiere auch nicht dadurch zu einer Praxisbesonderheit, dass sie im Zusammenhang mit den außerbudgetär zu vergütenden ambulanten OPs stehe. Denn es stehe dem System der vertragsärztlichen Vergütung durch RLV entgegen, wenn ein Teil der Fachgruppe ausschlieğlich die niedriger bewerteten Leistungen erbringe und abrechne, wĤhrend ein anderer Teil ausschlieğlich hoch bewertete Leistungen erbringe und dafür eine individuelle Erhöhung des RLV erhalten würde. Es sei außerdem fraglich, ob im Zusammenhang mit Leistungen aus IV-VertrĤgen entstehende Mehrleistungen überhaupt im Rahmen der regulären Honorarverteilung als Praxisbesonderheit zu werten sein könnten. Es widersprĤche der Honorarverteilungsgerechtigkeit, wenn der KIĤger die Vorteile aus dem IV-Vertrag genieğen und darüber hinaus noch Honorarvolumen zulasten der anderen Augenärzte könne. müsse Anspruch nehmen Zudem die Praxisausrichtung messbaren Einfluss auf den Anteil der im Spezialisierungsbereich abgerechneten Punkte im VerhĤltnis zur Gesamtpunktezahl haben. Da die fraglichen operativen Leistungen überwiegend außerbudgetär vergütet würden, sei der Einfluss der operativen TĤtigkeit des KIĤgers auf sein RLV nicht messbar.

Â

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergĤnzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung war.

Â

# Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers ist zulässig, bleibt aber ohne Erfolg. Streitgegenstand sind die Honorarbescheide der Beklagten vom 28. Juli 2016, vom 27. Oktober 2016, vom 26. Januar 2017 und vom 27. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Oktober 2017.

## Â

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage in der Form einer Neubescheidungsklage (§Â 54 Abs. 1, §Â 131 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) statthafte Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die streitigen Honorarbescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte hat das RLV/QZV des Klägers in den streitigen Quartalen I-IV/2016 rechtlich beanstandungsfrei ohne die Anerkennung der vorliegend geltend gemachten Praxisbesonderheit festgesetzt.

Gesetzliche Grundlage der hier anzuwendenden Verteilungsregelungen ist <u>ŧÅ 87b Abs.Å 1</u> Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in der Fassung vom 10. Dezember 2015. Nach dieser Vorschrift verteilt die Kassenärztliche Vereinigung (KV) die vereinbarten Gesamtvergütungen an die Ärzte, Psychotherapeuten, medizinischen Versorgungszentren sowie ermächtigten Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, getrennt für die Bereiche der hausärztlichen und der fachärztlichen Versorgung (Abs. 1 S. 1). Sie wendet dabei den VerteilungsmaÃÿstab an, der im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen festgesetzt worden ist (Abs. 1 S. 2). Bei der Verteilung war demnach der HVM der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) anzuwenden.

# Â

Nach § 14 Abs. 3 S. 1 und 2 HVM in den ab dem 1. Januar 2016, 1. Juli 2016 und 1. Oktober 2016 geltenden und insoweit wortgleichen Fassungen erfolgt die Anerkennung von abweichenden Praxisbesonderheiten im RLV im Widerspruchsverfahren gegen den Honorarbescheid. Von "Praxisbesonderheiten" wird ausgegangen

- einer Überschreitung des Fallwertes der Arztgruppe des Arztes It. Anlage 1 um mindestens 15 % im Widerspruchsquartal aufgrund einer für die Versorgung bedeutsamen fachlichen Spezialisierung und

Weiter heißt es in § 14 Abs. 3 S. 3 bis 5 HVM: "In diesen Fällen kann der Fallwert für die Berechnung des RLV angehoben werden. Die Erhöhung erfolgt um den Anteil der Überschreitung des normativen Fallwertes, für den die Spezialisierung des Arztes gegenþber der Arztgruppe ursächlich ist. Als spezialisierte Leistungen gelten nicht regelmäßig in erheblichem Umfang in der Arztgruppe durchgeführte Leistungen."

# Â

Die Voraussetzungen fļr eine Praxisbesonderheit sind nicht erfļllt, da die (unstreitige) Überschreitung des Fallwertes der Arztgruppe des Arztes It. Anlage 1 um mindestens 15 % im Widerspruchsquartal nicht aufgrund einer fļr die Versorgung bedeutsamen fachlichen zwischen Spezialisierung erfolgte. Es ist den Beteiligten unstreitia. Augenhintergrunduntersuchung nach GOP 06333 eine allgemeine Leistung darstellt, die sowohl von operativen als auch von konservativ tĤtigen AugenĤrzten durchgefļhrt wird. Betrachtet man allein diese Leistung, ist nicht von einer fļr die Versorgung bedeutsamen fachlichen Spezialisierung im Sinne des §Â 14 Abs. 3 HVM auszugehen. Anderes trägt auch der Kläger nicht vor.

# Â

Die Augenhintergrunduntersuchung wird nach der Aceberzeugung des Senats aber auch nicht durch die operative Praxisausrichtung des KlAzgers zu einer fA¼r die Versorgung bedeutsamen fachlichen Spezialisierung. Denn diesbezüglich fehlt es an der Verknüpfung der Aceberschreitung des Fallwertes mit der Spezialisierung. § 14 Abs. 3 HVM sieht vor, dass die Aceberschreitung des Fallwertes aufgrund der Spezialisierung erfolgt. Nach der Bundessozialgerichts (BSG) die Aceberschreitung Rechtsprechung des muss praxisindividuellen RLV "darauf beruhen", dass in besonderem Maße spezielle Leistungen erbracht werden, und zwar typischerweise arztgruppenübergreifend erbrachte spezielle Leistungen, die typischerweise eine besondere (Zusatz-)Qualifikation und eine besondere Praxisausstattung erfordern (Urteil vom 29. Juni 2011, B 6 KA 19/10 R, zitiert nach juris, Rn. 22; s.a. Urteil vom 26. Juni 2019, B 6 KA 1/18 R, zitiert nach juris, Rn. 19: "besonders hoher Anteil der in einem speziellen Leistungsbereich abgerechneten Punkte"). Der Kläger macht geltend, er sei durch die operative Praxisausrichtung spezialisiert. Allerdings begründet er die Praxisbesonderheit nicht mit einer vermehrten Abrechnung der operativen Leistungen, da diese auğerbudgetär vergütet werden, sondern mit den postoperativ vermehrt anfallenden binokularen Untersuchungen. Diese Untersuchungen werden bis zum 28. postoperativen Tag von der auğerbudgetären Vergütung über die IV-Verträge mitumfasst. Vertragsparteien IV-Verträge sehen Die der vergütungsrelevanten Zusammenhang zwischen OP und Nachsorgeuntersuchungen demnach bis zum 28. postoperativen Tag.

Soweit der KlĤger die Überschreitung des RLV mit den ab Tag 29 vorgenommenen binokularen Untersuchungen begründet, ist der Senat nicht davon überzeugt, dass die Überschreitung darauf "beruht", dass in besonderem Maße spezielle Leistungen werden. die eine besondere (Zusatz-)Qualifikation und eine Praxisausstattung erfordern. Die Leitlinie Nr. 19a (Operation der Katarakt im Erwachsenenalter) des Berufsverbands der AugenĤrzte Deutschlands e.V. empfiehlt postoperativ eine Kontrolluntersuchung am ersten postoperativen Tag durch den Operateur oder den augenärztlichen Zuweiser sowie "weitere postoperative augenärztliche Kontrollen in den ersten Tagen und Wochen je nach OP und Verlauf, bei Komplikationen kurzfristig". Weiter heiÄŸt es, dass sich Art und Umfang der postoperativen Untersuchung nach dem klinischen Befund richteten, wozu u.a. auch eine Untersuchung des Augenhintergrundes in Mydriasis einschlieğlich der Peripherie gehĶre. Das entspricht auch den Ausfļhrungen von Kohnen u.a. in der Übersichtsarbeit "Kataraktchirurgie mit Implantation einer Kunstlinse" (Dtsch. Ã, rztebl. Int 2009; 106 [43]: 695-702); danach besteht die "postoperative Nachsorge (â€l) in der Regel in einer Tages-, einer Wochen- und einer Monatskontrolle".Â

# Â

Der Vortrag des KIägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, dass er Augenhintergrunduntersuchungen postoperativ auch nach Ablauf von vier Wochen zur Kontrolle in besonderer Häufigkeit vornehme, spiegelt sich nicht in den Leitlinien, sondern deutet nur auf eine individuell bezweckte Leistungsmengenausweitung, die keine Praxisbesonderheit begründen kann. Es handelt sich damit bei den ab dem 29. postoperativen Tag vorgenommenen binokularen Untersuchungen um schlicht augenarzttypische Leistungen.

#### Â

Selbst wenn man in dem operativen Praxisschwerpunkt eine Spezialisierung im Sinne des § 14 Abs. 3 HVM und auch die RLV-Überschreitung der binokularen Untersuchungen als von diesem Schwerpunkt mit umfasst sehen würde, führte das nicht zu einem anderen Ergebnis. Denn der Senat folgt den Ausführungen des Sozialgerichts, dass Leistungen, die im Rahmen der über den IV-Vertrag außerbudgetär vergüteten ambulanten Operationen erbracht werden und von der außerbudgetären Vergütung nicht vollständig abgegolten sind, nicht im Übrigen als Praxisbesonderheit gegenüber der Beklagten geltend gemacht werden können (vgl. auch Urteil des Senats vom 9. Februar 2022, L 7 KA 10/18, zitiert nach juris, dort Rn. 65: keine Praxisbesonderheit allein aufgrund der Teilnahme an der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung). Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen nach eigener Sachprüfung diesbezüglich auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung Bezug (§ 153 Abs. 2 SGG). Der Beklagten ist darin zuzustimmen, dass es der

Honorarverteilungsgerechtigkeit widerspräche, wenn der Kläger die Vorteile aus dem IV-Vertrag genießen und darüber hinaus Honorarvolumen zulasten der anderen Augenärzte in Anspruch nehmen könnte.

Â

Es kann somit dahinstehen, ob der operative Praxisschwerpunkt des KIägers eine für die Versorgung bedeutsame fachliche Spezialisierung im Sinne des § 14 Abs. 3 HVM darstellt. Daher ist nach der Überzeugung des Senats auch nicht entscheidungserheblich, wie hoch der Anteil der zur Fachgruppe gehörenden Ärzte ist, der ambulante Operationen ebenfalls abrechnet. Dahinstehen kann ebenfalls, ob der Anteil der im Spezialisierungsbereich abgerechneten Punkte im Verhältnis zur Gesamtpunktezahl messbar ist.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 197a SGG</u> in Verbindung mit <u>§ 154 Abs. 2 VwGO</u>.

Â

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht, § 160 Abs. 2 SGG.

Â

Erstellt am: 14.04.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024